



SCHLOSS GRÜNEWALD
Event-Forum De Leuw

Teilnahmebedingungen

1. Veranstaltung

Grünewalder Adventstraum

www.schloss-gruenewald.de/kulturevents/weihnachtsmarkt

2. Veranstalter

Eventforum De-Leuw

3. Veranstaltungsort

Schloss Grünewald

Haus Grünewald 1

D-42653 Solingen Gräfrath

4. Termine (Uhrzeiten ohne Gewähr)

1. Advent: 27.11. - 29.11.26

(Freitag 14:00 – 21:00 Uhr, Samstag und Sonntag 11:00 – 20:00)

2. Advent: 04.12 - 06.12.26

(Freitag 14:00 – 21:00 Uhr, Samstag und Sonntag 11:00 – 20:00)

3. Advent: 11.12. – 13.12.26

(Freitag 14:00 – 21:00 Uhr, Samstag und Sonntag 11:00 – 20:00)

4. Advent: 18.12. – 20.12.26

(Freitag 14:00 – 21:00 Uhr, Samstag und Sonntag 11:00 – 20:00)

Wir behalten uns Änderungen der Öffnungszeiten vor.

Aufbau

Mittwoch 8:00 – 18:00 Uhr (vor dem 1. Advent)

Donnerstag 8:00 – 18:00 Uhr

Freitag 8:00 – 14:00 Uhr

Abbau

Sonntag 20:00h – 22:00h

Montag 8.00h – 19.00h

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Auf-/ Abbau nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport/Abbau von Ständen vor Ende der Veranstaltung ist unzulässig. Wird ein zugewiesener Standplatz bis zwei Stunden vor Eröffnung des Marktes vom Teilnehmer nicht besetzt, ist der Anspruch trotz der schriftlichen Zulassung für die Veranstaltung verwirkt. Unabhängig davon ist das Entgelt für die Veranstaltung fällig. Bei Nicht-Erscheinen, verspätetem Aufbau oder zu frühem Abbau ist eine Konventionalstrafe von 300,00 €, additiv zur Standgebühr, zu entrichten. Alle Ausstellerfahrzeuge müssen bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn vom Gelände entfernt sein. Auf dem Ausstellungsgelände dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Der Aussteller verpflichtet sich, vom Veranstalter zur Verfügung gestellte, ausgeschilderte Parkplätze zu nutzen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

5. Bewerbung/Anmeldung

Durch die Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen

Bewerbungsformulars erklärt der Aussteller seinen Wunsch, an der Veranstaltung

teilzunehmen und erkennt die Teilnahmebedingungen an. Bei der Erstanmeldung sind Fotos

der gefertigten Exponate vorzulegen bzw. der Hinweis auf eine entsprechende Homepage zu geben. **Die Anmeldung ist für den Aussteller bindend.**

6. Zulassung zur Teilnahme

Über eine Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Teilnahme besteht nicht. Spätestens mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung durch den Veranstalter kommt der Vertrag zustande. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter die Beseitigung des Ausstellungsgutes verlangen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Eventforum de Leuw nicht fristgerecht nachkommen, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

7. Gebühren

Die Standmiete entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Bewerbungsformular. Der Veranstalter ist berechtigt, eine von der Anmeldung abweichende Standfläche vor Ort nachzuberechnen. Es wird eine einmalige Nebenkosten-Pauschale pro Stand für Bewachung, kostenfreier Parkplatz, Reinigung, Müll, EC-Service, etc. Die Kosten beinhalten die Miete des Aufstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit und einschließlich der festgesetzten Auf- und Abbauzeit.

8. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise sind zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Der Aussteller überweist die Standmiete fristgerecht nach Erhalt der Rechnung.

Vier Wochen nach Fälligkeit dieser Rechnung und ohne anderweitige, vorherige Absprachen mit dem Veranstalter, gerät der Aussteller gemäß §286 Abs. 3 BGB in Verzug und es fällt eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € inkl. MwSt. an. Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche; die vollen Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn der Aussteller seine Verbindlichkeit aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllt.

9. Absage des Ausstellers

Nach verbindlicher Anmeldung und Zusage ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nur bis zu 10 Wochen vor der Veranstaltung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen, eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 Euro inkl. MwSt. ist unaufgefordert zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt weniger als 10 Wochen vor der Veranstaltung, ist die gesamte Standmiete fällig. Dies gilt in jedem Fall auch bei Krankheit oder ähnlichen Gründen kurz vor oder während der Veranstaltung.

10. Standzuteilung und Aufbau

Die Standfläche muss für alle Veranstaltungstage eines Wochenendes gemietet werden. Die Zuteilung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter; Wünsche werden weitestgehend berücksichtigt, ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche besteht jedoch nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigen Gründen nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Ein- oder Ausgänge zu verlegen oder zu schließen, ohne dass dieser hieraus Rechte herleiten kann. Wichtig ist eine ansprechende und professionelle Standpräsentation. Alle Stände sind gut sichtbar mit einem Namensschild mit vollständiger Adresse des Ausstellers zu kennzeichnen. Die Stände sollten optisch dem historischen Ambiente des Veranstaltungsortes angepasst und angemessen dekoriert sein. Auf Wunsch bzw. je nach Veranstaltung können Pagoden oder Hütten über den Veranstalter angemietet werden. Mängel sind unverzüglich der Ausstellungsleitung zu melden. Baumarkt- bzw. Gartenpavillons sind nicht erlaubt.

Für ausreichende Beleuchtung sorgt jeder Teilnehmer selbst. Strahler, Kabeltrommel (50 m), Verlängerungs-kabel, etc. müssen selbst mitgebracht werden und den Sicherheitsvorschriften entsprechen.

11. Mitaussteller

Eine eigenmächtige Weitervermietung des Standes ist nicht gestattet. Alle Mitaussteller müssen sich als solche schriftlich anmelden. Der Hauptaussteller haftet als Gesamtschuldner. Nimmt der Aussteller einen Mit-aussteller oder dessen Ware ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Standfläche auf die Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

12. Behördliche Genehmigungen und Vorschriften

Der Aussteller muss über die für den Standbetrieb erforderlichen Genehmigungen verfügen. Die gesundheitspolitischen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften sind verbindlich. Hierzu zählt auch, dass er die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften beachtet. Der Aussteller muss eventuelle, von Behörden geforderte Steuern und Abgaben entrichten.

13. Parkplätze

Auf dem Ausstellungsgelände dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Der Aussteller verpflichtet sich, vom Veranstalter zur Verfügung gestellte, ausgeschilderte Parkplätze zu nutzen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

14. Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, Stände schließen oder räumen zu lassen.

15. Aufwandsentschädigungen

Hinterlässt der Aussteller seinen Stand nach der Veranstaltung nicht ordnungsgemäß, ist der Veranstalter dazu berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00€ zzgl. MwSt. zu entrichten.

16. Versicherung/Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der an dem Stand befindlichen Personen befinden. Jegliche Haftung für Schäden und das Abhandenkommen ist ausgeschlossen. Die Ausstellungsware sollte außerhalb der Öffnungszeiten nach Möglichkeit vom Stand entfernt oder entsprechend gesichert werden. Die Bewachungsmaßnahmen vor und zwischen den Veranstaltungstagen sollen den Zutritt von Unbefugten auf das Ausstellungsgelände verhindern. Wir empfehlen zudem den Abschluss einer Ausstellerversicherung. Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt, äußerer Umstände (Pandemie, Katastrophenfall, Unwetter), auf behördliche Anordnung oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen bzw. gar nicht durchzuführen, besteht seitens des Veranstalters keine Erstattungs- oder Ermäßigungspflicht. Schadensersatzansprüche aus Absagen oder Änderungen sind in jedem Fall ausgeschlossen. Bei pandemiebedingter Absage seitens der Behörden oder des Veranstalters verbleiben 20% der Standgebühr beim Veranstalter für Werbemaßnahmen,

sowie sonstige, im Vorfeld getätigte Aufwendungen.

17. Film- und Fotoaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

18. Datenschutz

Gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes setzen wir den Aussteller davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Ausstellers gespeichert werden. Die Verwendung der gespeicherten Ausstellerdaten erfolgt lediglich betriebsintern und begrenzt auf das Kundenverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller. Um die Anmeldung bearbeiten zu können, werden die Angaben gespeichert. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes werden eingehalten.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Wuppertal.

20. Schlussbestimmung

Mit der Zusendung des Bewerbungsformulars erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.

Stand: 04.12.2024